

I.

Vorwort an das Elternhaus.

Das Schuljahr 1894/95 wird in der geschichtlichen Entwicklung der höheren Mädchenschule Preussens eines der wichtigsten bleiben, weil im Verlauf desselben — am 31. Mai 1894 — der Herr Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten „Bestimmungen über das Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen nebst einem Anhang, enthaltend die Prüfungsordnungen“ herausgegeben hat, welche für absehbare Zeit maßgebend sein werden. Der Unterzeichnete erachtet es für seine Pflicht gegenüber den Eltern seiner Schülerinnen, das für sie Bemerkenswerte aus diesem ministeriellen Erlaß hier im Eingang der Schulschrift hervorzuheben. Geschieht dies nicht in einer der Bedeutung dieser Verfügung entsprechenden und von ihm selbst gewünschten Ausführlichkeit, so hat das seinen Grund in dem Mangel an verfügbarem Raum. Die Stadtverwaltung hat nämlich an die Schulleitung die Aufforderung ergehen lassen, an Stelle einer wissenschaftlichen Arbeit oder Abhandlung ähnlichen Inhalts, wie solche der Schulschrift zu Ostern beigelegt zu werden pflegen, in diesem Jahre den Katalog der Lehrerbibliothek zum Abdruck zu bringen*). So ist der Raum hierdurch beschränkt, und es kann nur auf das Allerwichtigste aus den „Bestimmungen“ hingewiesen werden.

In einer einleitenden Erörterung stellt der Herr Minister zunächst den Begriff der höheren Mädchenschulen klar: „Mädchenschulen mit 7 und mehr aufsteigenden Klassen und mit Unterricht in zwei fremden Sprachen sind ‚höhere Mädchenschulen‘.“ Der Lehrplan für diese Schulen schreibt 9 Jahreskurse vor, „wo aber zur Zeit der Lehrplan auf 10 Jahreskurse eingerichtet ist“, bestimmt der Erlaß, soll es „dabei sein Bewenden behalten.“ Im Osten der Monarchie nämlich — und hieraus erklärt sich diese Verordnung — giebt es viele Schulen mit neunjährigem Kursus, besonders in Berlin, wo jedoch die 6jährigen Mädchen — wohl wegen der großen Entfernungen — selten schon die Schule besuchen, vielmehr die erste Anleitung zu Hause empfangen. Die Mehrzahl der preussischen höheren Mädchenschulen hat 10jährigen Kursus, und diese Einrichtung hat sich besonders im Westen durchaus bewährt, sodafs z. B. in der Rheinprovinz hieran wohl kaum gerüttelt werden wird. Der Minister giebt auch selbst zu, daß „die große Mehrzahl der jungen Mädchen bei ihrem Abgange von der Schule das Bedürfnis hat, ihre Kenntnisse in einzelnen Lehrgegenständen

*) Anm. Der Katalog ist, weil er nicht von allgemeinem Interesse sein dürfte, in besonderer Beilage abgedruckt, steht aber den Eltern unserer Schülerinnen und Freunden der Anstalt sowie allen, welche in denselben Einsicht nehmen wollen, auf Wunsch gern zur Verfügung.

zu ergänzen und dadurch ihre allgemeine Bildung zu erweitern und zu vertiefen. Diesem Bedürfnis sucht der Herr Minister zu entsprechen, indem er wünscht, „dafs sich der höheren Mädchenschule wahlfreie Lehrkurse angliedern möchten, in welchen die aus der Schule entlassenen Mädchen in freierer, vielleicht auch in mehr wissenschaftlicher Form weiteren Unterricht erhalten. Die Gegenstände dieser Kurse werden vorzugsweise Weltgeschichte, die Geschichte der deutschen Dichtung, Kunstgeschichte, fremde Sprachen und Naturwissenschaften zu bilden haben.“ Dieses Bedürfnis der jungen Mädchen, ihre „Kenntnisse zu ergänzen u. s. w.“ wird man vollauf begreifen, wenn sie nur neun Jahre die Schule besuchen, wie im Osten; ja, dasselbe Bedürfnis hat sich bekanntlich hier selbst nach 10jährigem Schulbesuch gezeigt, und es ist hier öfters eine s. g. Fortbildungsklasse eingerichtet worden. Die Lehrgegenstände waren dieselben, wie die oben vom Herrn Minister bezeichneten, ausgenommen Naturwissenschaften, und es wird jedes Jahr nach Weihnachten eine Anfrage an die Schülerinnen der ersten Klasse gerichtet, ob ein Bedürfnis nach dieser Richtung empfunden wird. Ist es vorhanden, so wird demselben von seiten der Schule auch in Zukunft Rechnung getragen werden. Bisher freilich haben unsere jungen Mädchen eine Ergänzung ihrer erworbenen Kenntnisse häufig auch noch in einer Pension gesucht, deren Besuch hier allgemeiner Sitte ist als im Osten. So mögen auch die „wahlfreien Lehrkurse“ dortigem Bedürfnis eher entsprechen als dem hiesigen. Jedenfalls entstehen grofse praktische Schwierigkeiten schon in Bezug auf die Lehrenden, da alljährlich zweifelhaft ist, ob ein Bedürfnis zur Errichtung solcher Lehrkurse überhaupt vorliegt, und weil in Bezug auf die Lehrfächer eine Übereinstimmung der Wünsche nicht die Regel sein dürfte.

Einen weiteren Nutzen als den einer Vertiefung und Erweiterung der allgemeinen Bildung sieht die Unterrichtsverwaltung durch solche Lehrkurse in folgender Weise ermöglicht. „Die meisten (!) Zöglinge der höheren Mädchenschulen“, so führen die Bestimmungen aus, „sind darauf angewiesen, sich für spätere Lebensjahre erwerbsfähig zu machen. Soweit sie dieses Ziel in der Lehrthätigkeit zu erreichen suchen, sind ihnen die Wege hierzu schon jetzt geebnet. In erfreulicher Weise haben sich aber in der neuesten Zeit Mädchen entschlossen, auch andere Berufszweige zu ergreifen, und es sind Anstalten ins Leben getreten, in welchen sie die Vorbereitung für diese erlangen können. Ähnlich wie die Lehrerinnen-Seminare verlangen aber diese Anstalten von ihren Zöglingen manche Kenntnisse, welche in entsprechendem Mafse und Umfange in der höheren Mädchenschule nicht erworben werden können, auch nicht erworben werden sollen; außerdem wird dabei in der Regel ein Lebensalter vorausgesetzt, welches die Mädchen beim Abgang von der Schule noch nicht erreicht haben. Hier können nun die bezeichneten wahlfreien Kurse die wünschenswerte Handreichung thun. Frei von jeder Einrichtung, welche sie zu Fachschulen machen würde, gänzlich in dem Rahmen der Lehranstalten verbleibend, welche der allgemeinen Bildung dienen, werden sie doch den jungen Mädchen die Gelegenheit bieten, die ihnen in einem bestimmten Lehrgegenstande später nötigen Kenntnisse zu erwerben, während sie es andererseits den Schülerinnen, welche ihre wissenschaftliche Bildung nicht plötzlich abbrechen wollen, ermöglichen, ohne Schulmädchen zu bleiben, doch ihre Beschäftigung mit den Wissenschaften weiter fortzusetzen.“ Einen näheren Hinweis auf Berufszweige, in welchen eine Teilnehmerin an solchen Lehrkursen die erweiterte Bildung verwerten könnte, enthält der Ministerial-Erlafs nicht. Von grofser Wichtigkeit ist aber, dafs hier vom Herrn Unterrichtsminister selbst ausgesprochen wird, dafs die „meisten Zöglinge der höheren Mädchenschulen darauf angewiesen sind, sich für spätere Lebensjahre erwerbsfähig zu machen.“ Man möge hiermit vergleichen, was in der vorigen Schulschrift als Abschiedswort

den abgehenden Schülerinnen gesagt worden ist. Gewiß eine ernste Mahnung an das Elternhaus! — Die Darlegungen über die Zusammensetzung des Lehrkörpers an höheren Mädchenschulen können hier übergangen werden, nur die eine Bestimmung finde Erwähnung, daß durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung (in Berlin) Lehrerinnen die Befähigung erlangen können, als Direktorin oder Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule angestellt zu werden. —

In der Anlage 1. erläßt der Herr Minister „Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen“, welche die äußere Ausstattung der Schule, der Klassenräume, die Lehrbücher, die Höchstzahl der Unterrichtsstunden einer Woche, den Stundenplan, die Pausen, die häusliche Arbeitszeit u. s. w. betreffen. Wir dürfen behaupten, daß diese Vorschriften im allgemeinen an unserer Schule befolgt sind; die Forderung freilich, daß für den Zeichen- und Gesangunterricht besondere Räume bereit zu stellen sind, ist hier noch unerfüllt. —

In Anlage 2. veröffentlicht der Herr Minister den „Lehrplan für die höhere Mädchenschule“. Die Veränderungen, welche durch denselben vom 1. April 1895 ab auch für unsere Anstalt eintreten, können freilich hier noch nicht veröffentlicht werden, da eine Bestätigung derselben durch die Königliche Regierung noch nicht erfolgt ist.

Aus dem Anhang der ministeriellen Bestimmungen, „enthaltend die Prüfungsordnungen“ sei hier nur hervorgehoben, daß der § 8 dahin abgeändert ist, daß zu der Lehrerinnen-Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche vor Abschluß der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Da eine solche Vorschrift aber keine rückwirkende Kraft haben, d. h. nicht auf Mädchen angewendet werden darf, welche sich bereits in der Ausbildung befinden, so soll dieselbe erst bei den Prüfungen, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden, zur Anwendung kommen. —

Diese kurzen Mitteilungen mögen genügen, die Eltern über das Wichtigste aus den neuen Bestimmungen zu unterrichten. Lehrplan und Lehraufgaben sind in vielen Konferenzen durch das Lehrerkollegium beraten und deren Ergebnisse der Königlichen Regierung zur Bestätigung überreicht worden. Die kommende Zeit wird lehren, ob wir das Richtige getroffen haben.

In der Öffentlichkeit ist die Neuordnung genugsam erörtert worden, nicht immer ohne Parteilichkeit und heftige Befehdung. Hoffentlich gelingt es der stillen Arbeit in der Schule mehr und mehr, das den Mädchen wahrhaft Ersprießliche zu erkennen und denselben unterrichtlich zu übermitteln, damit sie immer fähiger werden, die hohe Aufgabe, welche ihnen zugewiesen ist, wahrhaft zu erfüllen; denn nur zu einem Teil ist es die Arbeit und das Streben der Männer, auf welchen die gedeibliche Entwicklung unseres Volkslebens gegründet erscheint, zum andern Teil ist es das Wesen der Frau, durch welches eine solche bedingt ist.

Der Direktor.